



On Got-

tes Gnaden / Wir

Christian den ander /

Herzog zu Sachsen /

des heiligen Römischen

Reichs Erzmarschalch

vnd Churfürst / Land-

graff in Düringen / Marggraff zu Meissen / vnd

Burggraff zu Magdeburg / vor vns / vnd in Vor-

mündschafft der Hochgeborenen Fürsten / vnser

freundlichen lieben Brüdere / Herrn Johans

Georgen / vnd Herrn Augusten / Herzogen zu

Sachsen etc. Thun kunt vnd bekennen.

Nachdem wir vns / in vnserer angehenden

Churfürstlichen Regierung erinnert / das vns /

negst erhaltung vnd fortpflanzung der wahren

seligmachenden Lehre Göttliches worts / gebüre

vnd zustehet / darob zu sein / damit in vnsern Lan-

den gleichmässige Iusticia befödert / vnd jedermen-

niglichen gebürendes Recht widerfahre vnd mit-

getheilet werde / das aber hierzu sonderlich nütz-

lich vnd zutreglich sey / wann die Gerichte / an

welchen man sich solches Rechtens zuerholen /

A ij

mit